

Verfügung Nr. 6

vom 02. Februar 2018 eta/brj

Gemeinden:	Oberwil und Biel-Benken
Rodungsumfang:	Temporäre Rodung von 1'556 m² und definitive Rodung von 2'176 m² Waldareal
Rodungszweck:	Ausbau kant. Radroute und Erneuerung Fahrbahn Kantonsstrasse
Gesuchstellerin:	Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton BL, Tiefbauamt, Herr Armin Schmauss, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Grundeigentümerin:	- Bürgergemeinde Oberwil, 4104 Oberwil - Herr Felix Moser, Rainweg 8, 4105 Biel-Benken - Herr Thomas Kleiber, Neuweilerstrasse 6, 4105 Biel-Benken - Herr Alfred Lüdi, In der Rütli 9a, 4105 Biel-Benken - Frau Esther Stalder-Riggenbach, Erbegemeinschaft Riggenbach-Strähl, Astershagstrasse 28, 4103 Bottmingen - Frau Ruth Wüthrich - Ley, Erbegemeinschaft Ley - Tschopp, Schmiedengasse 31, 4104 Oberwil - Kanton Basel-Landschaft

I. Sachverhalt

Das Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft stellt ein Gesuch um eine temporäre Rodung von 1'556 m² und eine definitive Rodung von 2'176 m² Waldareal. Das Vorhaben beabsichtigt die Lückenschliessung der kantonalen Radroute zwischen Oberwil und Biel-Benken und soll die Verkehrssicherheit für den Veloverkehr auf dem betreffenden Abschnitt deutlich verbessern. Die Strecke zwischen Oberwil und Biel-Benken ist Bestandteil des Kantonalen Richtplans und stellt die direkte Verbindung zwischen den beiden Orten, beziehungsweise zwischen dem Leimental und Basel dar. Weiter soll die Fahrbahn der bestehenden Kantonsstrasse erneuert werden.

Die betroffenen Parzellen Nrn. 4275 bis 4284 und 6911 befinden sich in der Gemeinde Oberwil. Die betroffenen Grundeigentümer stimmen dem Rodungsvorhaben zu.

Im betreffenden Gebiet sind rechtskräftig ausgeschiedene statische Waldgrenzen vorhanden die aufgrund der definitiven Rodungsflächen mutiert werden müssen.

Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten wiederaufgeforstet (Realersatz an Ort und Stelle). Da für einen Realersatz der definitiven Rodungsflächen wertvolles Landwirtschaftsland oder ökologisch wertvolle Flächen beansprucht würden, wird im vorliegenden Fall auf Realersatz verzichtet und Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geleistet (Eichenförderung).

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde zusammen mit dem Bauprojekt in den Gemeindeverwaltungen Biel-Benken und Oberwil vom 19. Juni 2017 bis und mit 18. Juli 2017 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 2017 angekündigt.

III. Einsprachen und Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist sind zum Rodungsgesuch keine Einsprachen eingegangen.

Die Abteilung Natur und Landschaft des landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain (LZE), die Abteilung Jagd und Fischerei des Amtes für Wald beider Basel (AfW), sowie die Gemeinden Biel-Benken und Oberwil haben auf eine Stellungnahme zum Rodungsgesuch verzichtet. Das Amt für Raumplanung (ARP) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass keine Einwände gegen das Rodungsgesuch bestehen.

Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) weist darauf hin, dass entlang der Hauptverkehrsachsen in den angrenzenden Böden schadstoffliche Belastungen vorliegen. Aus diesem Grund ist der Bodenabtrag und Aushub direkt beim Entnahmeort zu verwerten oder umweltgerecht zu entsorgen. Eine allfällige anderweitige Wiederverwertung ist je nach Schadstoffgehalt gemäss den Vorgaben der BUWAL-Wegleitung "Verwertung von ausgehobenem Boden" (Dez. 2001) vorzunehmen. Das AUE weist ausdrücklich darauf hin, dass Terrainveränderungen / Geländeänderungen oder Geländeaufschüttungen mit entnommenem Boden oder Aushub ausserhalb des Projektperimeters, insbesondere in der Landwirtschaftszone, separat bewilligungspflichtig sind. Weiter weist das AUE darauf hin, dass das Projekt, zur Vermeidung bleibender Verdichtungsschäden, gemäss "guter fachlicher Praxis", z.B. auf der Grundlage des Markblattes "Bodenschutz bei Meliorationsprojekten", Fachstelle Melioration, oder gemäss Leitfaden BUWAL 2001, "Bodenschutz beim Bauen", zu realisieren ist.

Das AUE merkt weiter an, dass die Entwässerung des Radwegs den Vorgaben entspricht. Die Kofferdrainagen dürfen nicht an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden

IV. Erwägungen

- a) Gemäss § 124 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) sorgt der Kanton für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung. Als Rodung wird gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Rodungen sind laut Art. 5 Abs. 1 WaG verboten. Art. 5 Abs. 2 WaG ergänzt: "Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen." Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG). Grundsätzlich ist für jede Rodung in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Anstelle von Realersatz können in Ausnahmefällen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 Abs. 1 und 2 WaG). Gemäss Art. 6 Abs. 1 WaG erteilt der Kanton Ausnahmegewilligungen, falls er über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet. Wenn die Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, hört der Kanton gemäss Art. 6 Abs. 2 WaG auch das BAFU an. Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 5 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11) bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

- b) Mit dem Vorhaben werden heute bestehende Lücken in der kantonalen Radroute zwischen Oberwil und Biel-Benken geschlossen. Der Radweg wird an die heute geltenden Normen und Vorgaben angepasst und die Sicherheit für die Radfahrenden und Fussgänger markant erhöht. Weiter soll die Fahrbahn der Kantonsstrasse im betreffenden Abschnitt erneuert werden. Das Vorhaben entspricht einem ausgewiesenen Bedarf, der das Interesse der Walderhaltung im vorliegenden Fall überwiegt.
- c) Der anzupassende Radweg ist bestehend. In der Umgebung bestehen keine geeigneten Wege ausserhalb des Waldes, welche für die Radroute genutzt werden können. Eine Verlegung würde somit eine grössere Waldfläche beanspruchen. Die Standortgebundenheit des Vorhabens ist vorliegend nachgewiesen.
- d) Die Strecke Biel-Benken - Oberwil ist im kantonalen Richtplan als kantonale Radroute ausgewiesen. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind somit sachlich erfüllt.
- e) Das Vorhaben hat keine massgebende Änderung der bestehenden Situation zu Folge. Es ist deshalb während und nach Abschluss der Arbeiten mit keiner Erhöhung der Gefährdung der Umwelt, keinen neuen Naturgefahren und keinen zusätzlichen Immissionen zu rechnen.
- f) Die temporäre Rodung über 1'556 m² wird an Ort und Stelle mit einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten nach den Weisungen des Amts für Wald beider Basel wieder aufgeforstet (Realersatz an Ort und Stelle). Für die definitive Rodung von 2'176 m² wird, zur Schonung von wertvollem landwirtschaftlichem Kulturland und ökologisch wertvoller Flächen, im vorliegenden Fall auf Realersatz verzichtet und stattdessen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Gebiet Biel-Benken / Oberwil geleistet. Die Massnahmen umfassen die Eichenförderung im Umfang von CHF 80'000.-. Dabei sollen 1.25 ha neue Eichenflächen angelegt und bis in Stangenholzalter fachgerecht gepflegt werden. Weiter sollen der Nutzungsverzicht für 20 einzelne Alteichen mit hohem ökologischem Wert sowie der Nutzungsverzicht für eine Eichen-Altholzinsel, bestehend aus 20 Alteichen mit hohem ökologischem Wert, abgegolten werden. Die dem Nutzungsverzicht unterstehenden Alteichen werden markiert und fortlaufend durch Eingriffe von Konkurrenzbaumen freigehalten. Abgestorbene Bäume oder Kronenteile verbleiben bis zum Abschluss der Zersetzung vor Ort. Der Rodungsersatz ist angemessen und dem Natur- und Heimatschutz wird mit den vorgesehenen Ersatzmassnahmen angemessen Rechnung getragen.
- g) Die Rodung muss bis spätestens 31. Dezember 2018 ausgeführt sein. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsfläche (1'556 m²) muss bis spätestens 30. Juni 2019 abgeschlossen sein. Die Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Umfang von CHF 80'000.- müssen durch die Gesuchstellerin unter Einbezug des Amts für Wald und des Revierförsters gemäss der Zusammenstellung vom 19. Januar 2018 bis spätestens 31. Dezember 2018 verbindlich mit den betroffenen Waldeigentümern vereinbart werden. Können die vorgesehenen Massnahmen nicht oder nicht vollständig vereinbart werden, so hat die Gesuchstellerin dem Amt für Wald unverzüglich Meldung zu erstatten und unter Einbezug des Revierförsters Alternativvorschläge einzureichen.
- h) Zur Gewährleistung des ungehinderten Aufkommens der neuen Bestockung auf den temporären Rodungsflächen sind im Bedarfsfall durch die Gesuchstellerin entsprechende Massnahmen (z.B. Wildschadenverhütungsmassnahmen) zu treffen. Die Gesuchstellerin hat während den ersten 15 Jahren die fachgerechte, forstliche Pflege der Ersatzaufforstungsfläche sicherzustellen. Weiter hat die Gesuchstellerin innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsfläche, sowie im unmittelbar angrenzenden Bestand während und nach Fertigstellung der Arbeiten allfällige invasive Neophyten zu bekämpfen.
- i) Sämtliche durch die Rodung, die Ersatzaufforstung (Pflanzung, Pflege, Schutzmassnahmen, usw.), die Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Eichenförderung) sowie die Neophytenbekämpfung entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Gesuchstellerin. Es besteht dabei kein Anspruch auf Beiträge.

- j) Die Auflagen des AUE betreffend des Umgangs mit dem Bodenabtrag und dem Aushub sowie der Kofferdrainagen werden in die vorliegende Rodungsbewilligung aufgenommen.
- k) Die von der definitiven Rodung betroffenen, rechtskräftig ausgeschiedenen statischen Waldgrenzen (Oberwil, 12 WGK 5/7, Beschluss vom 18. Juni 1996 und Biel-Benken, 5 WGK 4/4, Beschluss vom 27. August 1996) werden im Rahmen dieser Verfügung mutiert.
- l) Gemäss § 57 lit. a kWaV erhebt der Kanton für einen Rodungsentscheid eine Gebühr von CHF 1'000.- bis CHF 5'000.-. Vorliegend ist eine Gebühr von CHF 1'000.- angemessen.
- m) Durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile sind gestützt auf § 3 Absatz 2 kWaV in Verbindung mit § 7 zur Hälfte auszugleichen. Die Bewilligungsgebühr ist von der Ausgleichsabgabe abzuziehen. Der auszugleichende Vorteil beträgt im vorliegenden Fall CHF 4'712.- (Herleitung: $2'176 \text{ m}^2 \cdot (\text{CHF } 6.25 - \text{CHF } 1.-) / 2 - \text{CHF } 1'000.-$ [Preise des Statistischen Amtes und der Waldgesetzgebung]).

Aus den vorangegangenen Gründen kann der Rodung zugestimmt werden.

://: Verfügung

1. Rodungsentscheid

- 1.1 Das Gesuch des Tiefbauamts Basel-Landschaft um temporäre Rodung von $1'556 \text{ m}^2$ und definitive Rodung von $2'176 \text{ m}^2$ Waldareal zwecks vollständiger Lückenschliessung der kantonalen Radroute zwischen Oberwil und Biel-Benken und der Erneuerung der Fahrbahn der Kantonsstrasse in diesem Bereich wird unter den nachfolgenden Bedingungen bewilligt.
- 1.2 Das Rodungsgesuch vom 14. Juni 2017 (inkl. Einverständniserklärungen), der "Vorschlag Rodungsersatzmassnahmen (provisorisch)" vom 19. Januar 2018, der Plan "Gemeinde Biel-Benken und Oberwil, Hauptstrasse / Bielstrasse, Ausbau Kantonale Radroute und Erneuerung Fahrbahn, Axe 274, BP 50/65 - BP 56/14, Bauprojekt, Rodung", Massstab 1:200 vom 16. Mai 2017 sowie der "Übersichtsplan", Massstab 1:25'000 vom Mai 2017 sind integrierte Bestandteile dieser Rodungsbewilligung.
- 1.3 Das Entfernen der Bestockung beziehungsweise die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen zum Bauprojekt
 - gut sichtbare Markierung des Rodungssperimeters im Gelände
 - Anzeichnung der Bäume durch den kantonalen Forstdienst
- 1.4 Die Rodungsbewilligung fällt dahin, wenn die Rodung bis 31. Dezember 2018 nicht ausgeführt ist.
- 1.5 Bei den Rodungs- und Bauarbeiten muss der angrenzende Waldbestand durch geeignete Massnahmen bestmöglich geschützt werden. Die Arbeiten sind sorgfältig und schonend auszuführen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Insbesondere darf der Waldboden nur im Bereich der Rodungsfläche befahren werden. Es ist untersagt, im Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche Baubaracken zu errichten, Fahrzeuge abzustellen sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.
- 1.6 Der Bodenabtrag und Aushub ist direkt beim Entnahmeort zu verwerten oder umweltgerecht zu entsorgen. Eine allfällige anderweitige Wiederverwertung ist je nach Schadstoffgehalt gemäss den Vorgaben der BUWAL-Wegleitung "Verwertung von ausgehobenem Boden" (Dez. 2001) vorzunehmen. Terrainveränderungen / Geländeänderungen oder Geländeaufschüttungen mit entnommenem Boden oder Aushub ausserhalb des Projektperimeters, insbesondere in der Landwirtschaftszone, sind separat bewilligungspflichtig.

2. Rodungsersatz

- 2.1 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsfläche von 1'556 m² erfolgt an Ort und Stelle mit einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten nach den Weisungen des Amts für Wald beider Basel. Für das verwendete Pflanzmaterial ist ein Herkunftsnachweis zu erbringen.
- 2.2 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsfläche muss bis spätestens 30. Juni 2019 abgeschlossen sein.
- 2.3 Der Ersatz für die definitive Rodungsfläche von 2'176 m² besteht aus Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Eichenförderung) im Umfang von CHF 80'000.- im Gebiet Biel-Benken / Oberwil. Dabei sollen 1.25 ha neue Eichenflächen angelegt und bis in Stangenholzalter fachgerecht gepflegt werden. Weiter sollen der Nutzungsverzicht für 20 einzelne Alteichen mit hohem ökologischem Wert sowie der Nutzungsverzicht für eine Eichen-Altholzinsel, bestehend aus 20 Alteichen mit hohem ökologischem Wert, abgegolten werden. Die dem Nutzungsverzicht unterstehenden Alteichen werden markiert und fortlaufend durch Eingriffe von Konkurrenzstämmen freigehalten. Abgestorbene Bäume oder Baumteile verbleiben bis zum Abschluss der Zersetzung vor Ort. Die Massnahmen sind in der Zusammenstellung vom 19. Januar 2018 spezifiziert. Die Massnahmen müssen durch die Gesuchstellerin bis spätestens 31. Dezember 2018 verbindlich mit den betroffenen Waldeigentümern vereinbart werden. Dem Amt für Wald ist unaufgefordert eine Kopie der Vereinbarungen zuzustellen. Können entsprechende Vereinbarungen nicht oder nur teilweise getroffen werden, so hat die Gesuchstellerin unter Einbezug des Revierförsters und des Amts für Wald neue Vorschläge auszuarbeiten und diese zur Prüfung an das Amt für Wald einzureichen. Das Amt für Wald wird ermächtigt, allfällig nachgereichte Vorschläge als Rodungsersatz anzuerkennen.
- 2.4 Die Gesuchstellerin hat zur Gewährleistung eines ungehinderten Aufkommens der Ersatzaufforstung entsprechende Massnahmen (z.B. Wildschadenverhütungsmassnahmen) zu treffen. Weiter hat die Gesuchstellerin während den ersten 15 Jahren eine fachgerechte, forstliche Pflege der Ersatzaufforstungsfläche sicherzustellen und allfällige invasive Neophyten innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsfläche, sowie im unmittelbar angrenzenden Bestand während und nach Abschluss der Arbeiten zu bekämpfen.
- 2.5 Sämtliche durch die Rodung, die Ersatzaufforstung (Pflanzung, Pflege, Schutzmassnahmen, usw.), die Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Eichenförderung) sowie die Neophytenbekämpfung entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Gesuchstellerin. Es besteht dabei kein Anspruch auf Beiträge.

4. Gebühr / Vorteilsausgleich

- 4.1 Das Amt für Wald beider Basel wird beauftragt, der Gesuchstellerin für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von CHF 1'000.- in Rechnung zu stellen.
- 4.2 Der Vorteilsausgleich beträgt gemäss lit. m der Erwägungen CHF 4'712.-. Das Amt für Wald beider Basel wird beauftragt der Gesuchstellerin den Vorteilsausgleich in Höhe von CHF 4'712.- in Rechnung zu stellen.

5. Verschiedenes

- 5.1 Die Kofferdrainagen dürfen nicht an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.
- 5.2 Der Nachführungsgeometer der Gemeinden Oberwil und Biel-Benken wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der definitiven Rodungsfläche nach Freigabe durch den zuständigen Kreisforstdienst vorzunehmen (Anpassung Waldfläche und Mutation statische Waldgrenzen). Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten unaufgefordert zuzustellen.
- 5.3 Die zuständige Zivilrechtsverwaltung wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakte des Nachführungsgeometers die definitive Rodungsfläche im Grundbuch nachzutragen.

5.4 Die Kosten des Nachführungsgeometers und der Zivilrechtsverwaltung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gesuchstellerin

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Empfang an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Vorsteher



Thomas Weber

Verteiler:

- Bau- und Umweltschuttdirektion Kanton BL, Tiefbauamt Basel-Landschaft, Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur, Herr Armin Schmauss, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal (Gesuchstellerin)
- Bürgergemeinde Oberwil, 4104 Oberwil
- Herr Felix Moser, Rainweg 8, 4105 Biel-Benken
- Herr Thomas Kleiber, Neuweilerstrasse 6, 4105 Biel-Benken
- Herr Alfred Lüdi, In der Rütli 9a, 4105 Biel-Benken
- Frau Esther Stalder-Riggenbach, Erbegemeinschaft Riggenbach-Strähl, Astershagstrasse 28, 4103 Bottmingen
- Frau Ruth Wüthrich-Ley, Erbegemeinschaft Ley-Tschopp, Schmiedengasse 31, 4104 Oberwil
- Revierförster Markus Lack, Dorfplatz 2 / Postfach 410, 4123 Allschwil
- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Unterlagen Rodungsgesuch)
- Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)
- Amt für Raumplanung (ARP)
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain (LZE), Abteilung N+L
- Amt für Wald beider Basel (AfW)
- Jermann Ingenieure+Geometer AG, Altenmatteweg 1, 4144 Arlesheim
- Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft, Grundbuchamt, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)

Versanddatum: 2.2.18 Visum: 